

Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie gemäß Abschnitt A (insbesondere §§ 4,9,15) und B. I. der aktuellen Weiterbildungsordnung (Stand: November 2015)

1. Rechtlicher Hintergrund

Am 24. November 2011 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) entschieden, dass die neuropsychologische Therapie Teil des ambulanten Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung wird. Für die Genehmigung der Durchführung und Abrechnung von ambulanter neuropsychologischer Diagnostik und Therapie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist gemäß Nummer 19 § 3 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RiLi) die Kassenärztliche Vereinigung zuständig. Im Rahmen des Antrags hat der Antragsteller insbesondere das Vorliegen einer neuropsychologischen Zusatzqualifikation nachzuweisen (Nummer 19 § 6 Abs. 2 der Richtlinie).

2. Wo muss ich den Antrag einreichen?

Richten Sie Ihren Antrag auf Anerkennung einer neuropsychologischen Zusatzqualifikation durch die Kammer bitte mit beiliegendem Antragsformular an die PTK Berlin, Stichwort: Neuropsychologie, Kurfürstendamm 184 10707 Berlin.

3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um die Bescheinigung durch die PTK zu erhalten?

Gemäß dem als Prüfungsmaßstab zugrunde zu legenden Abschnitt B.I. der aktuellen Weiterbildungsordnung in Verbindung mit Abschnitt A insbesondere §§ 4,9,15 ist als Voraussetzung für die Anerkennung durch die PTK Berlin **mindestens die Erfüllung folgender Kriterien** nachzuweisen:

- 1) Zwei Jahre klinische Vollzeittätigkeit bzw. entsprechend längere klinische Teilzeittätigkeit. Davon muss mindestens ein Jahr in einer stationären Einrichtung der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation abgeleistet worden sein.
- 2) 100 Stunden qualifizierte fallbezogene Supervision im Bereich „Klinische Neuropsychologie“ durch entsprechend qualifizierte Supervisoren.
- 3) Fünf differenzierte Falldarstellungen im Bereich „Klinische Neuropsychologie“, davon zwei Begutachtungen
- 4) 400 Stunden theoretische Fortbildung im Bereich „Klinische Neuropsychologie“

Bitte benutzen Sie für den Nachweis sämtlicher Qualifikationsvoraussetzungen die hierfür vorbereiteten **Formblätter in der Anlage**. Diese können Ihnen auf Anfrage



auch per E-Mail als Word-Datei übermittelt werden. Es ist ausreichend, wenn Sie die einschlägigen Unterlagen für den Nachweis in Kopie bei der PTK einreichen. Der Abgleich mit den Originalen wird bei Zulassung zur Prüfung erfolgen.

4. Welche Besonderheiten gelten, wenn ich durch die Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP) e.V. als „Klinische Neuropsychologin GNP“ oder „Klinischer Neuropsychologe GNP“ anerkannt bin?

Sofern Sie Ihrem Antrag das Zertifikat „Klinischer Neuropsychologe GNP“ beifügen, welches ab dem **01. August 2007** erworben wurde, erfüllt dieses sämtliche Voraussetzungen zur Anerkennung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie - vorausgesetzt das Zertifikat wurde nach der Approbation und nicht auf Basis der Übergangsregelungen der GNP erworben. **Nur in diesem Fall sind keine weiteren Qualifikationsnachweise mehr erforderlich.**

Bitte legen Sie in jedem Fall den Nachweis über die Erlangung eines GNP-Zertifikats in Form einer amtlich beglaubigten Kopie bei. (falls noch nicht bei der PTK Berlin hinterlegt)

5. Welche Unterlagen muss ich als Antragsteller/in zusätzlich zu den Nachweisen über die Qualifikationsvoraussetzungen dem Antrag beifügen?

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag im Hinblick auf die vorzunehmende Gesamtbewertung auch einen **Lebenslauf** mit detaillierten Angaben zur bisherigen beruflichen Tätigkeit im Bereich der „Klinischen Neuropsychologie“ bei sowie entsprechende Arbeitszeugnisse, soweit sie Ihnen vorliegen.

6. Welche Gebühr wird für die Bescheinigung einer neuropsychologischen Zusatzqualifikation erhoben?

Die PTK Berlin erhebt für die Prüfung der Qualifikationsnachweise gemäß Weiterbildungsordnung eine **Gebühr in Höhe von 280 €** gemäß Ziffer 4.01 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung, die auch fällig wird, wenn keine Zulassung zur Prüfung erfolgt.

Bei Durchführung einer Prüfung beträgt die Gebühr insgesamt 500€, die auch fällig wird bei Nicht-Bestehen der Prüfung.

Ansprechpartnerin: Frau Engert (Referentin für Fort- und Weiterbildung)
engert@psychotherapeutenkammer-berlin.de Tel. 88 92 490 11

